

Strafprozessrecht

SoS 2006



Prof. Dr. Roland Hefendehl

Gliederung 19. Stunde

6. Das Hauptverfahren

d) Die Beweisaufnahme

bb) Beweismittel

...

(3) Urkundenbeweis

(4) Augenscheinsbeweis

Exkurs: Der Begriff der Prozesshandlung

(3) Urkundenbeweis

(a) Alle Schriftstücke, deren gedanklicher Inhalt von dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten durch Lesen unmittelbar erschlossen werden kann.

→ Definition weicht vom Urkundenbegriff i.S.d. § 267 StGB ab.

(b) Einführung des Inhalts von Schriftstücken in das Verfahren

- Normalfall = durch Verlesung (§ 249 Abs. 2)
→ zwingend bei §§ 253, 254
- Sonderfall = Selbstleseverfahren (§ 249 Abs. 2)

(c) Urkundenbeweis und Unmittelbarkeitsgrundsatz

(4) Augenscheinsbeweis

- (a) Jede nicht als Zeugen-, Sachverständigen- oder Urkundenbeweis besonders geregelte Beweisaufnahme durch **sinnliche Wahrnehmung**.
- (b) Beispiele
 - Abhören von Tonbandaufzeichnungen
 - Kenntnisnahme von Lageplänen, Zeichnungen etc.
 - Tatortbesichtigung
- (c) Verfahren der Augenscheinseinnahme
 - unmittelbar durch das Gericht selbst (§§ 86, 168 d, 225)
 - durch Augenscheinsgehilfen

(4) Augenscheinsbeweis

(d) ausgewählte Fragestellungen und Probleme

- Vorschriften des Sachverständigen gelten auch für Augenscheinsgehilfen (h.M.).
- Kann Inhalt einer Telefonüberwachung über Urkundenbeweis verwertet werden oder ist Augenscheinseinnahme erforderlich?
- speziell geregelte Fälle des Augenscheins (Leichenschau, Begutachtung von Geld oder Wertzeichen, Schriftgutachten)

cc) Amtsermittlungsgrundsatz und Beweisantrag

(1) Die Initiative zur Erhebung von Beweisen kann liegen

beim Gericht

Amtsaufklärungsgrundsatz
(§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2)

(vgl. hierzu Folie 19 von Vorlesung 17)

bei den Verfahrensbeteiligten

Beweisantragsrecht
(§§ 244 Abs. 3 – 6, 245 Abs. 2, 246)

(2) Beweisantrag und Beweisermittlungsantrag

Antrag auf Durchführung einer Beweiserhebung

<p>Antragsteller benennt</p> <ul style="list-style-type: none"> • konkretes Beweismittel • konkrete Beweisbehauptung (Beweistatsache) • ggf.: Darlegung zum Konnex zwischen Beweismittel und Beweisbehauptung 	<p>Beweisantrag, der an eine Bedingung geknüpft wird („Für den Fall, dass ... wird beantragt...“)</p>	<p>alle sonstigen, auf eine Beweiserhebung abzielenden Anträge</p>
<p>= Beweisantrag</p>	<p>= Hilfsbeweisantrag (bedingter Beweisantrag/ Eventualbeweisantrag)</p>	<p>= Beweisermittlungsantrag</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Stellung des Antrags in der HV • bis zum Beginn der Urteilsverkündung, vgl. § 246 </div>		<p>Kein förmlicher Beschluss notwendig. Beweiserhebung liegt im pflichtschuldigen Ermessen des Gerichts (vgl. § 244 Abs. 2).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der beantragten Beweiserhebung (außer es liegt ein Ablehnungsgrund gem. §§ 244 Abs. 3, 4, 245 Abs. 2, S. 2, 3 vor). 	<p>Beschlussfassung über die Beweiserhebung nur dann notwendig, wenn die Bedingung eingetreten ist.</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Gericht entscheidet über dieses Anliegen erst im Urteil (Ansicht der Rspr.).</p>	

(3) Gründe, die zur Ablehnung eines Beweisantrags berechtigen

- (a) bei präsenten Beweismitteln (§ 245 Abs. 2)
 - aa) wegen Unzulässigkeit der Beweiserhebung
 - bb) weil Beweistatsache schon erwiesen
 - cc) weil Beweistatsache offenkundig
 - dd) weil kein Zusammenhang zwischen Beweisbehauptung und Verfahrensgegenstand
 - ee) bei völliger Ungeeignetheit des Beweismittels
 - ff) wenn Antrag zur Prozessverschleppung gestellt

(3) Gründe, die zur Ablehnung eines Beweisantrags berechtigen

(b) bei sonstigen Beweismitteln

(aa) wegen Unzulässigkeit der Beweiserhebung (= Beweiserhebung ist aus Rechtsgründen verboten)

(bb) wegen Unerheblichkeit der Beweisbehauptung (= wenn keine Beziehung zum Verfahrensgegenstand)

(cc) mangels Notwendigkeit der Beweiserhebung

- weil Beweistatsache offenkundig ist (allgemein bekannte Tatsachen; gerichtskundige Tatsachen).
- weil Beweistatsache schon erwiesen ist.
- weil das Gericht die Beweistatsache als wahr unterstellt.

(3) Gründe, die zur Ablehnung eines Beweisantrags berechtigen

(b) bei sonstigen Beweismitteln

(dd) wegen Unbrauchbarkeit des Beweismittels

- völlige Ungeeignetheit des Beweismittels
- wegen Unerreichbarkeit des Beweismittels (aus Rechtsgründen oder aus tatsächlichen Gründen)
- beachte: Sonderregelung für Auslandszeugen (§ 244 Abs. 5 S. 2)

(ee) wegen Prozessverschleppung

(3) Gründe, die zur Ablehnung eines Beweisantrags berechtigen

(b) bei sonstigen Beweismitteln

(ff) zusätzliche Ablehnungsgründe bei Sachverständigenbeweis (§ 244 Abs. 4)

- wenn Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt.
- wenn das Gegenteil der Beweisbehauptung durch ein früheres Sachverständigengutachten bereits erwiesen ist (und der neue Sachverständige über keine überlegenen Forschungsmittel verfügt).

(gg) zusätzlicher Ablehnungsgrund bei Augenscheinseinnahmen (§ 244 Abs. 5 S. 1)

- nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts zur Wahrheitsfindung nicht erforderlich.

(4) ausgewählte Fragestellungen und Probleme

- Darf das Beweisantragsrecht des Angeklagten im Falle eines Missbrauchs beschränkt werden?
- Ablehnungsverfahren eines Beweisantrags

Exkurs: Der Begriff der Prozesshandlung

Begriff

Prozesshandlungen sind alle prozessual relevanten Handlungen eines Prozessbeteiligten.

Bedeutung

- Wissenschaftsbegriff, der noch aus den Anfangsjahren der StPO stammt
- Ist an sich überflüssig, weil aus diesem Begriff heute keine allgemeingültigen Regeln entwickelt werden können.

Mängel

Grundsatz der unbedingten Gültigkeit der Erklärung zw.

§ 136 a als Orientierungspunkt

weiterer Gesichtspunkt: Woher rührt der Irrtum?

Exkurs: Der Begriff der Prozesshandlung

Rechtsfolgen

Prozesshandlungen, bei denen Irrtum, Drohung oder Zwang relevant werden, sind unwirksam.

Urteile, Beschlüsse und Verfügungen des Gerichts sind nie unwirksam, sondern nur mit Rechtsbehelfen anfechtbar; str.

Rechtsmissbrauch und Verwirkung

Prozessuale Rechte dürfen nicht für rechtlich missbilligte Zwecke eingesetzt werden.

Problem: Gibt es ein allgemeines Missbrauchsverbot?

Exkurs: Der Begriff der Prozesshandlung

Widerruf

Urteile, Beschlüsse und prozesstragende bzw. -beendende Entscheidungen grundsätzlich nicht widerruflich.

Einfache Prozesserkklärungen grds. widerruflich.

Formen und Fristen

Erklärungen außerhalb der HV grds. schriftlich, in der HV mündlich.

Unterschrift nicht zwingend, da teilweise eigens vorgesehen.

Termine, Fristen, Ausschlussfristen